

**Satzung der Hansestadt Uelzen
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen der
Bahnstrecke Uelzen - Dannenberg und entlang des Elbe-Seitenkanals**

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Hansestadt Uelzen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Eisenbahnstrecke Uelzen – Dannenberg von Bahnkilometer 3,15 (Abzweig zum Hafenindustrialgebiet) bis Bahnkilometer 9,65 (Stadtgrenze), dem Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Hansestadt Uelzen "Hafen-Ost" sowie seiner gesicherten Erschließung an die Kreisstraße 3 ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Lageplan – bestehend aus zwei Blättern (West und Ost) - dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 12.12.2017

Hansestadt Uelzen

L.S.

**Jürgen Markwardt
Bürgermeister**